

41 **Fachtierarzt für Wildtiere und Artenschutz**

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

I Aufgabenbereich:

Krankheiten (einschließlich Zoonosen), Schutz, Erhaltung und gegebenenfalls Wiederansiedlung von Wildtieren unter Einbeziehung des Ökosystems und der Umweltfaktoren

II Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Wildtiere und Artenschutz 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Zoo- und Gehegetiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tierärztliche Tätigkeiten in der Erforschung von Krankheiten freilebender Wildtiere und Wildtier-Umweltbeziehungen in einer wissenschaftlich geführten Arbeitsgruppe einschließlich Feldarbeit können mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Klinisch-praktische Tätigkeiten in klinisch orientierten Weiterbildungsstätten können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten aus Abs. 2.1 bis 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

4.1 Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

4.2 Nachweis der Waffensachkunde für den Umgang mit Narkosewaffen

IV Wissensstoff:

1 Einschlägige Kenntnisse zu Zoologie, Physiologie und Ethologie

2 Epidemiologie, Diagnostik (inkl. weiterführender Untersuchungen), Therapie und Prophylaxe infektiöser und nicht infektiöser Krankheiten (inkl. Intoxikationen) von Wildtieren; es werden alle Wirbeltiertaxa berührt

3 Planung und Prinzipien epidemiologischer Studien und Techniken sowie deren Anwendung bei Wildtierpopulationen einschließlich der Risikobewertung in Bezug auf Humangesundheit, Nutz- und Heimtiere (inkl. Reservoirfunktion von Wildtierbeständen)

4 Einfluss von Krankheiten auf die Dynamik von Populationen und deren Darstellung anhand GIS-statistischer Modelle

- 5 Allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen
- 6 Tierschutzgerechter Umgang mit Wildtieren inkl. Verhütung von Unfällen bei Feldarbeit
- 7 Kenntnisse über die Antragstellung auf Genehmigung von Tierversuchen
- 8 Medikamentelle Ruhigstellung der Wildtiere einschließlich der Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme sowie Kenntnis der waffenrechtlichen Bestimmungen
- 9 Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Wildtierfanges und -transportes inkl. Arbeitssicherheit
- 10 Kenntnisse über Methoden der Zählung und Analyse von Tierpopulationen
- 11 Kenntnisse über Methoden der Telemetrie von Wildtieren sowie über die Analyse und Interpretation der entsprechenden Daten
- 12 Erhaltungszuchtprogramme und Wiedereinbürgerung von Wildtieren inkl. dazugehöriger Biosecurity-Pläne
- 13 Beurteilung von Bejagungs- und Managementplänen
- 14 Grundlagen der Ökologie und des Naturschutzes
- 15 Gewinnung, Behandlung und Verwertung von Wildbret (Wildbrethygiene)
- 16 Ethische Gesichtspunkte und Abwägung des Einsatzes tierärztlicher Maßnahmen inkl. Schmerztherapie am Einzeltier in Wildtierpopulationen und im Rehabilitationsprozess sowie Einsatz von Medikamenten etc. in Populationen
- 17 Grundlagen der Erstellen von Gutachten
- 18 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere Jagdgesetz, Naturschutzgesetz, Artenschutzabkommen, CITES, IUCN-Empfehlungen, Fleischhygieneverordnung, Tierschutzgesetz, Arznei- und Betäubungsmittelrecht sowie seuchenhygienische Vorschriften zum Im- und Export von Proben

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich und Tätigkeiten in Wildtierpopulationen
- 2 Zugelassene staatliche Untersuchungsinstitute mit wildtiermedizinischen Abteilungen, Wildgesundheitsdienste und wildbiologische Institute
- 3 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Bereits absolvierte Teile des Weiterbildungsganges „Zoo-, Gehege- und Wildtiere“ können auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem Weiterbildungsgang „Wildtiere und Artenschutz“ übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Wildtiere und Artenschutz angerechnet werden.
- 2 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) mindestens vier Jahre auf dem Gebiet „Wildtiere und Artenschutz“ tätig war und anhand der in Abs. III.3 und 4 geforderten Dokumentationen und Nachweise oder durch vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung.

- 3 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von sieben, Anträge nach Abs. 2 nur innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.